

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 26/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
23. Mai 1973
Hartung
Amtsinspektor
als Urkunds-
beamter der Ge-
schäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, Richter Dr. B a r e s e l und Richter Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter B r o s t und S z a b l e w s k i für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1971 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der in Dabrowno (Polen) wohnhafte Kläger beansprucht die Gewährung von Versorgungsleistungen nach § 64 Abs. 2 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz. Sein Antrag wurde abgewiesen, sein Widerspruch mit Bescheid vom 31. Oktober 1969 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Münster wies durch Urteil vom 31. Juli 1970 die Klage ab; das Urteil wurde mit eingeschriebenem Brief am 7. August 1970 an den Kläger abgesandt, laut Rückschein wurde die Sendung dem Kläger am 17. August 1970 in Dabrowno ausgehändigt.

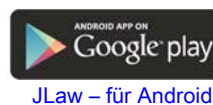
Das an das SG gerichtete Berufungsschreiben des Klägers vom 20. Dezember 1970 traf am 4. Januar 1971 in Münster ein und wurde am 6. Januar 1971 dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Das LSG hat durch Urteil vom 27. Oktober 1971 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil der Kläger die am 17. November 1970 abgelaufene Berufungsfrist von 3 Monaten nach Urteilszustellung schuldhaft versäumt habe (§§ 151, 87 Abs. 1 Satz 2, 64, 158 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das Urteil ist als Einschreibsendung gegen Rückschein dem Kläger am 8. November 1971 in Dabrowno ausgehändigt worden.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1971, das am 13. Januar 1972 beim Bundessozialgericht eingegangen ist, hat der Kläger Einwände gegen das Berufungsurteil geltend gemacht und ein Schreiben der Gemeindeverwaltung vorgelegt, worin ihm sein Unvermögen zur Bestreitung der Kosten eines Prozeßbevollmächtigten bescheinigt wird. Nach Bewilligung des Armenrechts hat der dem Kläger beigeordnete Prozeßbevollmächtigte fristgerecht Revision eingelegt mit dem Antrag,

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Zur Begründung hat er ausgeführt, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 151 Abs. 1, 158 Abs. 1 SGG, §§ 4, 14 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) verletzt. Die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils hätte nicht durch eingeschriebenen Brief erfolgen dürfen, da § 4 VwZG auf Zustellungen im Ausland nicht anwendbar sei. Vielmehr hätte die Zustellung nach § 15 oder § 14 VwZG vorgenommen werden müssen. Die Berufung des Klägers sei deshalb rechtzeitig eingelegt worden und hätte nicht verworfen werden dürfen. Der Beklagte hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision des Klägers ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, denn der Kläger hat es zutreffend als einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt, daß das LSG seine Berufung als unzulässig verworfen hat, statt die gebotene Sachentscheidung zu treffen (BSG 1, 283, 286, 287; SozR Nr. 21 zu § 162 SGG).

Das SG hat sein Urteil dem Kläger an dessen Wohnort in Polen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein übermitteln lassen. Diese in § 4 VwZG geregelte Zustellungsart ist jedoch - wie der Senat im Urteil vom 31. Januar 1973 (SozR Nr. 1 zu § 14 VwZG) dargelegt hat - bei Zustellungen im Ausland nicht anwendbar; vielmehr kommt für Zustellungen an in Polen wohnhafte Prozeßbeteiligte seit Errichtung der Deutschen Botschaft in Warschau (14.9.1972) allein das Verfahren nach § 14 Abs. 1 VwZG in



Betracht, während bis zu diesem Zeitpunkt eine öffentliche Zustellung (§ 15 Abs. 1 Buchst. c Absätze 2 und 3 VwZG; Nr. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum VwZG idF vom 13.12.1966) vorzunehmen war. Durch diese zwingende Regelung wurde dem SG das sonst bestehende Wahlrecht zwischen den einzelnen Zustellungsarten (§ 2 Abs. 2 VwZG) entzogen.

Die fehlerhafte Zustellung des erstinstanzlichen Urteils an den Kläger konnte – was das LSG verkannt hat – gemäß § 9 Abs. 2 VwZG nicht die Berufungsfrist in Lauf setzen. Diese Frist war somit weder am 17. November 1970 noch im Januar 1971 abgelaufen, die Berufung des Klägers war also rechtzeitig eingelegt; das LSG hätte deshalb über dieses Rechtsmittel in der Sache entscheiden müssen, die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Prozeßabweisung bedeutet einen wesentlichen Verfahrensmangel. Das angefochtene Urteil muß aufgehoben werden, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei richtigem Verfahren zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gelangen könnte. Mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen muß der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.

